

Brüssel, den 3. Februar 2023
(OR. en)

5421/23

ENFOPOL 25

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Verlängerung der Amtszeit eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol – – Annahme

1. Artikel 54 Absätze 3 bis 5 der Europol-Verordnung 2016/794¹ lautet wie folgt:

"(3) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt vier Jahre. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat eine Bewertung vor, bei der Folgendes berücksichtigt wird:

a) die Leistung des Exekutivdirektors und

b) die künftigen Aufgaben und Herausforderungen von Europol.

¹ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

- (4) *Der Rat kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal und um höchstens vier Jahre verlängern.*
- (5) *Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament, wenn er beabsichtigt, dem Rat vorzuschlagen, die Amtszeit des Exekutivdirektors zu verlängern. Innerhalb eines Monats vor der Verlängerung der Amtszeit kann der Exekutivdirektor aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu erscheinen."*

2. Artikel 55 der Europol-Verordnung 2016/794 lautet wie folgt:

"(1) Der Exekutivdirektor wird von drei stellvertretenden Exekutivdirektoren unterstützt. Der Exekutivdirektor legt ihre Aufgaben fest.

(2) Artikel 54 gilt für die stellvertretenden Exekutivdirektoren. Der Exekutivdirektor wird vor ihrer Ernennung, der Verlängerung ihrer Amtszeit oder ihrer Amtsenthebung konsultiert."

3. Die Regeln für die Auswahl des Exekutivdirektors und der stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol, die Verlängerung ihrer Amtszeit und ihre Amtsenthebung sind in einem Beschluss des Verwaltungsrats vom 1. Mai 2017 festgelegt. In Artikel 11 dieses Beschlusses ist das Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit festgelegt; darin heißt es in den Absätzen 2 bis 4:

"(2) Spätestens zwölf Monate vor dem Ende der ersten Amtszeit des Exekutivdirektors oder stellvertretenden Exekutivdirektors kann der Verwaltungsrat beschließen, von dem in Kapitel 2 festgelegten Verfahren abzuweichen.

(3) In diesem Fall hat der Verwaltungsrat einen Vorschlag vorzulegen, in dem dem Rat empfohlen wird, die Amtszeit gemäß Artikel 54 Absatz 4 beziehungsweise Artikel 55 Absatz 2 der Europol-Verordnung zu verlängern.

Dieser Vorschlag stützt sich auf eine Bewertung durch die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat, bei der Folgendes berücksichtigt wird:

- a) die Leistung des Exekutivdirektors oder stellvertretenden Exekutivdirektors und*
- b) die künftigen Aufgaben und Herausforderungen von Europol.*

Der Vorschlag des Verwaltungsrats bezüglich eines stellvertretenden Exekutivdirektors ist nach Beratung mit dem Exekutivdirektor zu erstellen.

- (4) Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament, wenn er beabsichtigt, dem Rat vorzuschlagen, die Amtszeit des Exekutivdirektors oder stellvertretenden Exekutivdirektors zu verlängern."*

4. Herr Jürgen EBNER wurde mit einem Beschluss des Rates vom 24. Oktober 2019² für vier Jahre vom 1. November 2019 bis zum 31. Oktober 2023 zum stellvertretenden Exekutivdirektor von Europol ernannt.
5. Europol hat dem Rat am 14. Oktober 2022 einen Vorschlag des Verwaltungsrats zur Verlängerung der Amtszeit eines stellvertretenden Exekutivdirektors (siehe Dokument 5366/23) übermittelt.

² Beschluss des Rates vom 24. Oktober 2019 zur Ernennung eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol (ABl. C 370 vom 31.10.2019, S. 4).

6. Der Verwaltungsrat von Europol hat das Europäische Parlament über seine Absicht unterrichtet, dem Rat vorzuschlagen, die Amtszeit von Herrn EBNER zu verlängern. Mit Schreiben vom 24. Januar 2023 hat das Europäische Parlament dem Rat mitgeteilt, dass es nicht beabsichtigt, Herrn EBNER aufzufordern, gemäß Artikel 54 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794 vor seinem zuständigen Ausschuss zu erscheinen.
7. Auf dieser Grundlage ist der in Dokument 5367/23 wiedergegebene Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Verlängerung der Amtszeit von Herrn Jürgen EBNER als stellvertretendem Exekutivdirektor von Europol erstellt worden. Der endgültige Wortlaut des Entwurfs des Beschlusses des Rates nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen ist in Dokument 5371/23 wiedergegeben.
- (8) *Da der Verwaltungsrat von Europol eine Verlängerung der Amtszeit von Herrn EBNER vorgeschlagen und dessen Neueinstufung in die Besoldungsgruppe AD 15 empfohlen hat, wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er*
- *den in Dokument 5371/23 wiedergegebenen Beschluss des Rates zur Verlängerung der Amtszeit eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;*
 - *die Veröffentlichung des Beschlusses des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veranlasst.*